

Abschrift

5 T 224/16
11 XIV(B) 32/16
Amtsgericht Paderborn



Erlassen am 28.11.2018
durch Übergabe an die Geschäftsstelle

Holtgrewe-Gockel, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Paderborn

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

betreffend den [REDACTED] Staatsangehörigen [REDACTED], geb. am
[REDACTED]

Betroffener und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Niedenthal, Marktstr. 2-4, 33602
Bielefeld,

an dem beteiligt ist:

der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf als
Ausländerbehörde, Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf,

Behörde,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn
am 22.11.2018

durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Woyte, die Richterin am Landgericht
Kühle und den Richter am Landgericht Kahlert

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 29.06.2016 wird der
angefochtene Beschluss des Amtsgerichts Paderborn vom 16.06.2016

(Az. 11 XIV 32/16) aufgehoben und festgestellt, dass die darin getroffene Haftverlängerungsanordnung den Betroffenen im Zeitraum ihres Beginns bis zur vorzeitigen Entlassung des Betroffenen vom 17.06.2016 bis zum 01.07.2016 in seinen Rechten verletzt hat.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Behörde auferlegt. Im Übrigen findet eine Auslagenerstattung nicht statt.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer ist [REDACTED] Staatsangehöriger. Am 10.03.2003 reiste er auf dem Luftweg in das Bundesgebiet ein und stellte am 01.04.2003 einen Asylantrag. Dieser wurde durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 01.10.2003 (GZ: 5014877 – 262) als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Der dagegen gerichtete Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 28.10.2003 abgelehnt (A 8 K 12366/03). Durch nachfolgenden Beschluss vom 18.12.2003 wurde das Verfahren eingestellt. Am 20.10.2010 wurde er aus dem Bundesgebiet abgeschoben.

Am 06.05.2011 heiratete er die [REDACTED] Staatsangehörige [REDACTED] und meldete sich am 11.05.2011 mit Hauptwohnsitz unter der Anschrift seiner damaligen Ehefrau in Düsseldorf an. Die Ehe ist zwischenzeitlich geschieden. Mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 29.08.2011 beantragte er die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung. Diesen Antrag lehnte die Beteiligte zu 2. mit Ordnungsverfügung vom 10.01.2012 ab. Gleichzeitig forderte sie ihn auf, das Bundesgebiet binnen 30 Tagen zu verlassen und drohte für den Fall der Weigerung die Abschiebung nach [REDACTED] an. Die gegen die Ordnungsverfügung eingereichte Klage auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wies das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 29.02.2012 (8 L 277/12) ab. Die

hiergegen gerichtete Beschwerde wies das Oberverwaltungsgericht Münster mit Beschluss vom 02.07.2013 (18 B 358/12) zurück. Das Verfahren wurde nach Klagerücknahme in der Hauptsache durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 05.08.2013 (8 K 1824/12) eingestellt.

Mit Schreiben vom 03.07.2013 gab die Behörde dem Beschwerdeführer letztmalig Gelegenheit freiwillig auszureisen. Sie forderte ihn auf, bis spätestens 19.07.2013 ein Flugticket vorzulegen, das einen Flug bis spätestens 26.07.2013 auswies.

Da der Betroffene dieser Aufforderung nicht nachkam, buchte die Behörde einen Abschiebungsflug für den 06.08.2013. Sie forderte ihn auf, sich an diesem Tag zur Abschiebung um 10:00 Uhr bei ihr einzufinden. Zum vereinbarten Termin stand der Beschwerdeführer jedoch nicht zur Verfügung, so dass der Flug storniert werden musste.

Am 20.08.2013 meldete die Behörde den Betroffenen „als nach unbekannt verzogen“ ab, nachdem dieser an seiner Wohnanschrift nicht mehr angetroffen werden konnte und unbekanntes Aufenthalts war.

Aufgrund von Erkenntnissen aus einer Strafanzeige wurde der Beschwerdeführer am 17.03.2016 in Mülheim an der Ruhr wegen des Verdachts des unerlaubten Aufenthalts vorläufig festgenommen. Noch am gleichen Tag beantragte die Behörde beim Amtsgericht Mülheim die Anordnung der Sicherungshaft bis zum 21.04.2016. Das Amtsgericht Mülheim ordnete mit Beschluss vom 18.03.2016, Az. 32 XIV (B) 3/16, Sicherungshaft bis zum 21.04.2016 an. Die Sicherungshaft wurde in der Ufa Büren vollzogen. Ein Abschiebungstermin wurde für den 20.04.2016 vorbereitet. Die Staatsanwaltschaften Düsseldorf und Duisburg erteilten am 17.03.2016 und 20.04.2016 telefonisch ihr Einvernehmen mit der Abschiebung. Mit Schreiben vom 11.04.2016 erfolgte die schriftliche Erklärung des Einvernehmens durch die Staatsanwaltschaft Duisburg.

Mit Verfügung vom 11.04.2016 befristete die Behörde die geplante Abschiebung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom 20.04.2016 an. Mit Schreiben vom 14.04.2016 beantragten die Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers, ihren Mandanten zu dulden. Zur Begründung führten sie aus, der Beschwerdeführer sei Vater eines in Mülheim lebenden Kindes. Die Duldung sei erforderlich, für den Zeitraum, bis die Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden sei. Dieses Ansinnen wies die Beteiligte zu 2. noch am 14.04.2016 zurück.

Daraufhin stellten die Bevollmächtigten beim Verwaltungsgericht Düsseldorf einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, die Abschiebung zu untersagen. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf lehnte diesen Antrag mit Beschluss vom 19.04.2016 (8 L 1358/16) ab.

Die ZAB Dortmund unternahm am 20.04.2016 den Versuch, den Beschwerdeführer über den Flughafen Düsseldorf abzuschieben. Die Abschiebung konnte jedoch nicht vollzogen werden, weil der Beschwerdeführer nicht nur schrie und sich sperrte sondern auch körperliche Gewalt einsetzte, die den Flugkapitän veranlasste, die Mitnahme des Beschwerdeführers zu verweigern.

Daraufhin stellte die Behörde einen Antrag auf Verlängerung der Sicherungshaft um 8 Wochen (bis 16.06.2016). Gleichzeitig beantragte sie beim Amtsgericht Mülheim die Abgabe des Verfahrens an das Amtsgericht Paderborn. Das Amtsgericht Mülheim gab das Verfahren mit Beschluss vom 21.04.2016 (Bl. 74 a d. A.) an das Amtsgericht Paderborn ab. Das Amtsgericht Paderborn hörte den Beschwerdeführer noch am 21.04.2016 persönlich an. Mit Beschluss vom gleichen Tag ordnete es die Sicherungshaft bis zum 16.06.2016 an. Der gegen diesen Beschluss eingelegten sofortigen Beschwerde des Beschwerdeführers vom 10.06.2016 half das Amtsgericht nicht ab. Die Kammer wies die Beschwerde sodann mit Beschluss vom 16.06.2016, Az. 5 T 199/16, zurück. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde des Betroffenen hatte Erfolg. Mit Beschluss vom 17.05.2018, Az. V ZB 92/16, stellte der Bundesgerichtshof aufgrund eines mangelhaften Antrags der Behörde eine Rechtsverletzung des Betroffenen durch die vorangegangenen Beschlüsse fest.

Zwischenzeitlich hatte das Amtsgericht Paderborn mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss auf erneuten Antrag der Behörde die weitere Verlängerung der Sicherungshaft des Betroffenen bis einschließlich 23.08.2016 angeordnet. Wegen der Einzelheiten des Folgeantrags sowie der Begründung des Amtsgerichts wird auf Bl. 22-26 bzw. 36-41 d.A. Bezug genommen.

Gegen diesen Beschluss des Amtsgerichts wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner erneuten Beschwerde vom 29.06.2016.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 01.07.2016 (Bl. 57 d. A.) nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Am selben Tage wurde der Betroffene aus anderen Gründen vorzeitig aus der Haft entlassen.

II.

Die gem. §§ 58 Abs. 1, 7, 418, 429 Abs. 2 Ziffer 2 FamFG statthafte sowie form- und fristgemäß eingelegte Beschwerde ist zulässig und in Form der begehrten Feststellung gem. § 62 FamFG begründet.

Die Vollziehung der Haft war von Anfang an rechtswidrig, da auch der Haftverlängerungsantrag der Behörde vom 14.06.2016 nicht die Anforderungen des § 417 Abs. 2 Nr. 5 FamFG erfüllt.

Diese Voraussetzung hat das Gericht während des gesamten Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. Erforderlich sind für Anträge auf Anordnung der Abschiebungshaft neben den Angaben zu Identität und gewöhnlichem Aufenthalt des Betroffenen auch Darlegungen zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zur zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der notwendigen Haftdauer (§ 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 bis 5 FamFG). Die Darlegungen hierzu dürfen knapp gehalten sein, müssen aber die für die richterliche Prüfung wesentlichen Punkte des Falls ansprechen. Sie müssen auf den konkreten Fall zugeschnitten sein; Leerformeln und Textbausteine genügen nicht (st. Rspr.: BGH, Beschluss vom 10.05.2012, V ZB 246/11, Rdnr. 9, m.w.N.). Hinsichtlich der Durchführbarkeit der Abschiebung sind auf das Land bezogene Ausführungen erforderlich, in das der Betroffene abgeschoben werden soll. Anzugeben ist, ob und innerhalb welchen Zeitraums Abschiebungen in das betreffende Land üblicherweise möglich sind. Ferner bedarf es konkreter Angaben zum Ablauf des Verfahrens und eine Darstellung, in welchem Zeitraum die einzelnen Schritte unter normalen Bedingungen durchlaufen werden können (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 15.07.2015 – Az: V ZB 165/13).

Die Kammer ist durch den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 17.05.2018, Az. V ZB 92/16, in ihrer rechtlichen Beurteilung auch der hier gegenständlichen, weitgehend gleich gelagerten Haftverlängerungsanordnung insoweit gebunden, als der Bundesgerichtshof ausdrücklich die Rechtswidrigkeit der bisherigen Haft festgestellt und den jeweils zu Grunde liegenden Haft- bzw. Haftverlängerungsantrag der Behörde als unzureichend qualifiziert hat.

Den vom Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 17.05.2018 gestellten Anforderungen wird auch der hier gegenständliche Haftverlängerungsantrag der Behörde vom 14.06.2016 nicht gerecht. Es verbleibt insoweit bei der Feststellung, dass die auch dort verwendete Textpassage, wonach für eine erneute Flugbuchung eine Bearbeitungszeit „bis zu“ 8 Wochen benötigt würde, gemessen am Beschleunigungsgebot unzureichend ist. Auf die Begründung des Bundesgerichtshofs im genannten Beschluss nimmt die Kammer ausdrücklich Bezug.

Diese Begründungsmängel des gegenständlichen Verlängerungsantrages der Behörde vom 14.06.2016 werden auch nicht durch die erstmals ergänzend vorgenommenen Ausführungen dahingehend ausgeräumt, dass sich hinsichtlich des Beschwerdeführers weiterer Zeitbedarf für die Abwicklung eines Asylfolgeverfahrens ergeben habe. Zwar legt die Behörde hier in einer nach Auffassung der Kammer nicht zu beanstandenden Weise dar, welcher Zeitraum im einzelnen für welche Verfahrensschritte zu erwarten sei, indes wird aus der entsprechenden Darstellung in dem Antrag deutlich, dass diese Verfahrensschritte nicht parallel, sondern vorgelagert erfolgen müssen, woraufhin erst dann überhaupt die erneute Flugbuchung stattfinden kann. Der vom Bundesgerichtshof beanstandete Begründungsmangel hinsichtlich des Zeitbedarfs für diese erneute Flugbuchung ist also weiterhin kausal für die Rechtswidrigkeit der entsprechenden Haftverlängerungsanordnung.

Da der Beschwerdeführer aber bereits am 01.07.2016 aufgrund des Wegfalls anderer Haftvoraussetzungen aus der Abschiebehaft vorzeitig entlassen worden ist, war er durch die streitgegenständliche Verlängerungsanordnung in seinen Rechten nur bis zu diesem Zeitpunkt beeinträchtigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81 Abs. 1 Satz 1, 83 Abs. 2, 430 FamFG, Art. 5 EMRK analog.

Die Festsetzung des Beschwerdewertes beruht auf §§ 61 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 2, Abs. 3 GNotKG.

Die Rechtsbeschwerde ist für die beteiligte Ausländerbehörde nach § 70 Abs. 3 Satz 2 FamFG nicht ohne Zulassung statthaft. Sie war hier nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts

oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht erfordert.

Woyte

Kühle

Kahlert